**Deutscher Bundestag** **Drucksache 15/1300**

**15. Wahlperiode** 02. 07. 2003

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (20. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**– Drucksachen 15/1100, 15/1200 –**

**Entwurf eines Gesetzes**
**zu dem Vertrag vom 16. April 2003**
**über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland,**
**der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen,**
**der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen,**
**der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union**

### A. Problem

Am 16. April 2003 fand in Athen/Griechenland die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union statt, zu deren Ergebnissen die Unterzeichnung der Verträge zum Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union gehörte.

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union zum 1. Mai 2004 geschaffen werden.

Der Beitrittsvertrag bedarf der Zustimmung bzw. Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt den Voraussetzungen für die Ratifikation in Form eines Bundesgesetzes Rechnung.

### B. Lösung

Zustimmung zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/1100 und 15/1200.

**Einstimmigkeit im Ausschuss**

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Für den Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten sind für die Jahre 2004 bis 2006 auf der Preisbasis von 1999 insgesamt 40,85 Mrd. Euro in der EU-Finanzplanung vorgesehen. Der Bund leistet über den deutschen Finanzierungsanteil seinen Beitrag am Gesamthaushalt der erweiterten Europäischen Union, der nach dem Beitritt bei rund 22 % liegen wird.

Für die Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden ist ein zusätzlicher Vollzugsaufwand durch den Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten nicht zu erwarten. Die administrativen Kosten auf Ebene der Europäischen Union fallen vorrangig für die EU-Kommission und das Europäische Parlament an und sind in den vorgenannten Finanzrahmen enthalten.

Zusätzliche Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/1100 und 15/1200 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

   Der Bezeichnung des Gesetzes wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:

   „(EU-Beitrittsvertragsgesetz)“;

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die verfassungsrechtliche Grundlage für die Ratifizierung Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist. Durch den Beitritt Tschechiens, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union werden weder Hoheitsrechte übertragen, noch Änderungen der vertraglichen Grundlage der Europäischen Union oder vergleichbare Änderungen vorgenommen, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden. Des Weiteren eröffnet der Vertrag über die Europäische Union allen europäischen Staaten die Perspektive des Beitritts und dies ist vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat bereits mit verfassungsändernden Mehrheiten gebilligt worden.

Berlin, den 2. Juli 2003

**Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union**

**Matthias Wissmann**
Vorsitzender

**Günter Gloser**
Berichterstatter

**Peter Hintze**
Berichterstatter

**Rainder Steenblock**
Berichterstatter

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**
Berichterstatterin

# Bericht der Abgeordneten Günter Gloser, Peter Hintze, Rainder Steenblock, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Mit Schreiben vom 2. Juni 2003 ist dem Deutschen Bundestag der Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, zugeleitet worden. Das Schreiben enthält den Hinweis, dass der Gesetzentwurf dem Bundesrat am 9. Mai 2003 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist. Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung sind mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 25. Juni 2003 nachgereicht worden.

## I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/1100 – in seiner 53. Sitzung am 26. Juni 2003 im Zusammenhang mit einer Regierungserklärung zu den Ergebnissen des Europäischen Rates in Thessaloniki am 20./21. Juni 2003 beraten und federführend an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und mitberatend an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit sowie den Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 789. Sitzung am 20. Juni 2003 festgestellt, dass das Gesetz seiner Zustimmung mit zwei Dritteln seiner Stimmen gemäß Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes bedarf. Zur Begründung hat er angeführt, der Beitrittsvertrag regele erstmalig verbindlich die Zahl der Sitze für die neuen Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament, ihre Stimmenzahl im Rat sowie das künftig geltende Quorum für die qualifizierte Mehrheit (Beitrittsvertrag Zweiter Teil „Anpassung der Verträge“, Titel 1 „Institutionelle Bestimmungen“). Der am 1. Februar 2003 in Kraft getretene Vertrag von Nizza werde durch diese Regelungen des Beitrittsvertrags entsprechend angepasst. Die Mitgliedstaaten hätten sich bei der Regierungskonferenz von Nizza im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union auf 27 Mitglieder zwar auf eine Neuverteilung der Sitze im Europäischen Parlament und eine Stimmengewichtung im Rat, im Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie im Ausschuss der Regionen geeinigt (Erklärung Nr. 20), die jedoch nicht Bestandteil des Vertrags wurde. Die endgültige und rechtlich verbindliche Festlegung der institutionellen Bestimmungen und die damit verbundene Änderung des Kreises der Befugten, die übertragene Hoheitsrechte ausüben, stelle eine wesentliche Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union dar, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert bzw. ergänzt werde.

In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 15/1200) hat die Bundesregierung der Auffassung des Bundesrates, das Gesetz bedürfe seiner Zustimmung mit zwei Dritteln seiner Stimmen, widersprochen.

Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes setze für das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes eine Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union oder vergleichbare Regelungen voraus, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden. Eine derartige verfassungsändernde Wirkung komme dem Beitrittsvertrag nicht zu.

Die Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union infolge des Beitrittsvertrages beschränke sich auf die beitrittsbedingte Anpassung der organisatorischen Regelungen in den EU-Verträgen mit dem Ziel, den Beitrittskandidaten die mitgliedschaftlichen Teilhaberechte am Rechtsetzungsprozess der Europäischen Union zu verschaffen. Dazu gehöre eine Vergrößerung der Mitgliederanzahl im Europäischen Parlament und die Zuteilung von Sitzen an die Beitrittsstaaten, die Neuverteilung der Stimmen der Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union sowie die Festlegung der Schwelle für eine qualifizierte Mehrheit bei den Abstimmungen der Organe. Eine materielle Änderung der Verträge sei damit nicht verbunden, weil eine Erweiterung der Hoheitsbefugnisse der Europäischen Union im Verhältnis zu ihren Mitgliedstaaten damit nicht einhergehe.

Die mit jedem Beitritt neuer Mitgliedstaaten verbundene relative Änderung der Stellung und des Gewichts Deutschlands in der Europäischen Union führe nicht zu einer automatischen Anwendung des Artikels 23 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes. Die organisatorischen Neuregelungen hätten keine verfassungsändernde Wirkung. Die Erweiterung führe lediglich zu einer linearen Anpassung des Gewichts des Mitgliedstaats Deutschland in den Organen der Europäischen Union. Die Verringerung des deutschen Stimmgewichts allein stelle keine Verfassungsänderung im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes dar. Solange die Erweiterung der Europäischen Union nicht zu einer strukturellen Minderung direkter Einwirkungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten führe, komme es nicht zu Verschiebungen im Rechte- und Pflichtenverhältnis zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten. Die Minderung der Möglichkeiten Deutschlands, innerhalb der Europäischen Union Mehrheiten bzw. Sperrminoritäten zu Stande zu bringen, liege unterhalb dieser Schwelle und führe nicht zu rechtlichen Einbußen. Der mit jedem Beitritt weiterer Mitgliedstaaten verbundene relative Verlust an Durchsetzungsmöglichkeiten mitgliedstaatlicher Interessen entfalte ausschließlich politische Bedeutung.

Gegen die Anwendung des Artikels 23 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes spreche schließlich der Normzweck. Das darin aufgestellte Erfordernis verfassungsändernder Mehrheiten nach Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes sei eng auszulegen, um der Norm des Artikels 23 des Grundgesetzes nicht ihren integrationsoffenen Charakter zu nehmen.

## II.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 21. Sitzung am 2. Juli 2003 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 17. Sitzung am 2. Juli 2003 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 24. Sitzung am 2. Juli 2003 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 26. Sitzung am 2. Juli 2003 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in einem gesonderten Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung Stellung genommen.

## III.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Bundestagsdrucksache 15/1100 – und den mit ihm vorliegenden Beitrittsvertrag einschließlich der Beitrittsakte mit ihren 18 Anhängen nebst Anlagen und zehn Protokollen sowie die Schlussakte mit 44 ein- und mehrseitigen Erklärungen und einem Briefwechsel, der das Übergangsverfahren bis zum Inkrafttreten des Beitrittsvertrages regelt, in seiner 25. Sitzung am 2. Juli 2003 beraten. Mit dem Beitritt der zehn Länder zum 1. Mai 2004 werden diese Mitglieder der Europäischen Union. In diesen zehn Staaten wird ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich der gesamte gemeinschaftliche Besitzstand (Acquis communautaire) gelten, jedoch sind für verschiedene Politikbereiche der neuen Mitgliedstaaten Übergangsfristen zu den EU-Vorschriften – etwa im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit, des Erwerbs von Agrarland und der Aufhebung der Binnengrenzen – vereinbart. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

- Die Regeln des Binnenmarktes mit den vier Freiheiten werden sich auf alle Beitrittsländer erstrecken. Übergangsfristen sind vereinbart für den Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit für alle Beitrittsländer außer Malta und Zypern sowie für den Erwerb von Agrar- und Forstland für alle Beitrittsländer außer Malta, Zypern und Slowenien und einer besonderen auf 12 Jahre verlängerten Übergangsfrist für Polen.
- Das Ausgabenvolumen für die Beitrittsländer beträgt für die Jahre 2004 bis 2006 40,85 Mrd. Euro. Für diesen Zeitraum zahlen die Beitrittsländer Beiträge in Höhe von 14,3 Mrd. Euro. Beitrittsbedingt entstehen damit in den ersten drei Jahren Nettokosten von maximal rund 26,5 Mrd. Euro.

  Im Bereich der Landwirtschaft ist eine Sonderregelung für die Direktzahlungen vereinbart worden, die über einen Zeitraum von zehn Jahren schrittweise in den Beitrittsländern eingeführt werden und im Jahr 2004 bei 25 % vom Niveau der Zahlungen, die die derzeitigen Mitgliedstaaten erhalten, beginnen und bis zum Jahre 2013 auf 100 % erhöht werden. Die Beitrittsländer, die das Eingangsniveau durch eigene Zahlungen aufstocken können, werden mit entsprechenden Quoten für Acker- und Tierprodukte am gemeinsamen Agrarmarkt beteiligt, ohne dass Überschussproduktionen zu befürchten sind. Sie erhalten ferner Mittel für die ländliche Entwicklung, die pro Kopf etwa 50 % über den für die derzeitigen Mitgliedstaaten vorgesehenen Mitteln liegen.

  Den größten Ausgabenfaktor macht mit knapp 22 Mrd. Euro die Regional- und Strukturpolitik aus. Davon sind etwa 14,3 Mrd. Euro für die Strukturfonds und 7,6 Mrd. Euro für den Kohäsionsfonds vorgesehen. Mit Ausnahme von Zypern (Süd) sind alle Gebiete in den Beitrittsländern Ziel-1-Gebiete, alle Beitrittsländer sind Kohäsionsländer.

  Mit dem Beitritt übernehmen die Beitrittsländer das System der Eigenmittel der Gemeinschaften; ihnen wurde kein Beitrittsrabatt eingeräumt. Allerdings erhalten bis Ende 2006 Tschechien, Zypern, Malta und Slowenien einen Haushaltsausgleich von knapp 1 Mrd. Euro im Wege befristeter Finanzhilfen. Alle Beitrittsländer erhalten pauschale Zahlungen aus einer cash-flow-Fazilität in Höhe von knapp 3 Mrd. Euro und eine Übergangsfazilität in Höhe von 380 Mio. Euro für Projekte zur Stärkung der Verwaltungskapazität sowie eine Schengen-Fazilität in Höhe von 859 Mio. Euro zur Finanzierung von Maßnahmen an den neuen Außengrenzen.
- Die Beitrittsländer verpflichten sich im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens zur Übernahme des Schengen-Besitzstands. Danach werden die Personenkontrollen an den Binnengrenzen – im Gegensatz zu den Warenkontrollen – noch nicht entfallen, auch wenn Personenfreizügigkeit bereits mit dem Beitritt gewährt wird. Ein Teil der Schengen-Regelungen wird erst nach einer weiteren Entscheidung des Rates in Kraft treten, wenn die Beitrittsländer jeweils den Nachweis erbracht haben, dass sie insbesondere den Anforderungen hinsichtlich des Zugangs zum Schengener Informationssystem genügen und zu einer wirksamen Kontrolle der Außengrenzen im Stande sind. Dann werden auch die Personenkontrollen an den Binnengrenzen entfallen.
- Die Beitrittsländer werden entsprechend ihrem demographischen Gewicht an den Organen und Ausschüssen der Europäischen Union beteiligt. Tschechien und Ungarn erhalten – über den Vertrag von Nizza zur Anpassung der Institutionen hinaus – zwei zusätzliche Sitze im Europäischen Parlament entsprechend ihrer Bevölkerungszahl im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten.

  Weitere länderspezifische Regelungen betreffen die Bereiche Wettbewerb, Verkehr, Steuern, Energie und Umwelt. Außerdem mussten Lösungen für die Problemfelder Zypern und Kaliningrad mit der Erweiterung gefunden werden. Nachdem der unter Leitung der Vereinten Nationen geführte Verhandlungsprozess für die Überwindung der Teilung Zyperns ohne Erfolg geblieben ist, wird die Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands auf den Nordteil der Insel bis zu einem einstimmigen anderweitigen Beschluss des Rates ausgesetzt. Betreffend die russische Exklave Kaliningrad hat die Europäische Union mit Russland eine Vereinbarung über einen erleichterten Transit russischer Staatsbürger von und nach Kaliningrad geschlossen. Litauen hat die Zusage der Europäischen Union erhalten, dass sein Schengen-Beitritt von dieser Vereinbarung unberührt bleibt und es zur Umsetzung der mit Russland geschlossenen Vereinbarung sowohl administrative Unterstützung als auch die Übernahme anfallender Kosten erhält.

Einstimmig hat der Ausschuss darüber hinaus folgende Erklärung beschlossen:

*Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union begrüßt den erfolgreichen Abschluss der Erweiterungsverhandlungen mit Tschechien, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei beim Europäischen Rat in Kopenhagen am 12./13. Dezember 2002. Dieser Erfolg wäre undenkbar ohne das hohe Engagement der Kommission und des zuständigen Kommissars, der dänischen Ratspräsidentschaft im Jahre 2002 sowie ihrer Vorgänger. Der Ausschuss begrüßt des Weiteren die Zustimmung des Europäischen Parlaments am 9. April 2003 zu diesen Beitritten sowie die Unterzeichnung des Beitrittsvertrages am 16. April 2003 in Athen durch die Staats- und Regierungschefs. Der damit eröffnete Weg für den Beitritt der zehn Länder zur Europäischen Union zum 1. Mai 2004 stellt einen entscheidenden Schritt zur langfristigen Sicherung einer stabilen europäischen Friedensordnung dar. Dieser historisch begründete Prozess ist eine politische Notwendigkeit, die zu Freiheit, Demokratie und Wohlstand in ganz Europa beiträgt. Darüber hinaus stärkt diese Erweiterung das Gewicht der Europäischen Union in der Welt.*

*Der Wunsch der Beitrittsstaaten nach Mitgliedschaft in der Europäischen Union unterstreicht erneut deren große Attraktivität. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union begrüßt ausdrücklich den erfolgreichen Ausgang der Referenden in Malta, Slowenien, Ungarn, Litauen, der Slowakischen Republik, Polen und der Tschechischen Republik, die ein hohes Maß an Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger zum Beitritt zu der Europäischen Union signalisiert haben. Diese Ergebnisse zeigen, dass die Bevölkerung in den neuen Mitgliedstaaten die Europäische Union als große Chance für Freiheit, Frieden, Demokratie und wirtschaftliche Entwicklung sowie für das weitere Zusammenwachsen der europäischen Völker begreift. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ist davon überzeugt, dass die noch ausstehenden Referenden in Estland und Lettland ebenfalls positiv entschieden werden. Er erkennt die großen Leistungen der Bürgerinnen und Bürger der mittel- und osteuropäischen Beitrittstaaten an, die diese im Rahmen des Prozesses der Transformation erbracht haben und die mit großen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen verbunden sind.*

*Zugleich ermutigt der Ausschuss die Beitrittsländer, die begonnenen Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften und zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten in einigen Bereichen entsprechend der Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission in den letzten Fortschrittsberichten mit aller Kraft fortzusetzen.*

*Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union erkennt die Fortschritte, die die Beitrittskandidaten Bulgarien und Rumänien bei der Übernahme und Umsetzung des Gemeinschaftsrechts bereits erzielt haben, an. Für den weiteren Fortgang der Beitrittsverhandlungen ruft er das vom Europäischen Rat in Kopenhagen im Dezember 2002 gesetzte Ziel in Erinnerung: Beide Staaten werden bis zum Jahr 2007 als Mitglieder in die Europäische Union aufgenommen, wenn sie bis dahin die Beitrittskriterien erfüllen, wobei beide Bewerberländer bei den Verhandlungen jeweils nach ihren eigenen Leistungen beurteilt werden.*

*Die unmittelbar bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union muss mit einer Vertiefung einhergehen. Der Ausschuss gibt deshalb der Hoffnung Ausdruck, dass die notwendigen Reformen im Rahmen der vom Konvent erarbeiteten europäischen Verfassung unter italienischer Ratpräsidentschaft mit einer kurzen Regierungskonferenz zum Abschluss gebracht werden können. Die Europäische Union braucht eine zukunftsweisende Verfassung, die zu einer weiteren Verbesserung der Demokratie, Effizienz und Transparenz ihrer Strukturen führt. Sie muss gleichermaßen eine Union der Bürger und eine Union der Staaten sein. Diese doppelte Legitimationsquelle der Europäischen Union muss sich sowohl bei den Zielen der Union als auch in ihrem institutionellen und rechtlichen Gefüge widerspiegeln.*

Der Ausschuss weist mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Auffassung des Bundesrates zurück, die dieser in seiner Stellungnahme vom 20. Juni 2003 geäußert hat, dass das Gesetz zu dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union einer Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes bedarf. Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU haben dagegen bei den Beratungen in der 25. Sitzung des Ausschusses erklärt, dass sie sich ausdrücklich der vom Bundesrat mit breiter Mehrheit festgestellten Auffassung anschließen. Nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU sprechen gewichtige Gründe dafür, dass das Ratifikationsgesetz auf der Grundlage von Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen werden müsse. Mit der Ratifizierung werde die deutsche Rechtsordnung im Verhältnis zu den Beitrittsstaaten zu Gunsten des EU-/EG-Rechts zurückgedrängt. Des Weiteren nehme mit der Ratifizierung das relative Stimmengewicht Deutschlands ab. Insgesamt liege hier eine materielle Verfassungsänderung vor. Zugleich erklärte die CDU/CSU-Fraktion, dass sie den Beitritt ausdrücklich begrüßt und dem Ratifizierungsgesetz aus diesem politischen Grund zustimmt, an seinem verfassungsmäßigen Zustandekommen wegen der ihrer Auffassung nach fehlerhaften Rechtsgrundlage aber Zweifel habe. Der Bundespräsident werde diese Frage gründlich zu prüfen haben.

Der Ausschuss stellt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU fest, dass durch den Beitritt Tschechiens, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union weder Hoheitsrechte übertragen, noch Änderungen der vertraglichen Grundlage der Europäischen Union oder vergleichbare Änderungen vorgenommen werden, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden. Des Weiteren eröffnet der Vertrag über die Europäische Union allen europäischen Staaten die Perspektive des Beitritts und dies ist vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat bereits mit verfassungsändernden Mehrheiten gebilligt worden. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Ratifizierung ist somit Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/1100 und 15/1200 – in seiner 25. Sitzung am 2. Juli 2003 einstimmig angenommen.

Berlin, den 2. Juli 2003

| **Günter Gloser** | **Peter Hintze** | **Rainder Steenblock** | **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** |
|---|---|---|---|
| Berichterstatter | Berichterstatter | Berichterstatter | Berichterstatterin |



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333